



**Finanzplatz**

**Tschechien**

# Länderprofil Tschechien

Stand: April 2009, Raiffeisen Research

**Währung:** Tschechische Krone

<b>Bruttoinlandsprodukt und Budget</b>	<b>2007</b>	<b>2008e</b>	<b>2009f</b>
Reales BIP, in % p.a.	6,0	3,1	-2,6
Nominales BIP, in Mrd. EUR	127,3	148,3	136,3
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	20.000	20.200	19.800
Industrieproduktion, in % p.a.	9,0	0,4	-12,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-0,6	-1,5	-5,1
<b>Inflation und Beschäftigung</b>			
Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	6,6	5,4	7,8
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	781	940	850
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	2,8	6,3	1,2
<b>Handels- und Leistungsbilanz</b>			
Güterexporte, in Mrd. EUR	89,1	99,8	115,8
Güterimporte, in Mrd. EUR	84,9	95,9	113,9
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-4,1	-4,5	-6,1
Leistungsbilanz, in % des BIP	-3,2	-3,1	-4,5
Auslandsverschuldung, in % des BIP	38,2	47,0	43,0
<b>Wechselkurs und Zinsen</b>			
Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	20,2	17,0	19,4
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	27,7	25,0	27,5
3m Geldmarktsatz PRIBOR (Durchschnitt)	3,0	3,9	2,0
<b>Länderrating</b>			
S&P		A	
Moody's		A1	

# Finanzplatz Tschechien

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes .....	4
2. Gesellschaftsrecht .....	5
3. Bilanzierung .....	11
4. Steuern, Abgaben und Recht .....	12
5. Privatisierung .....	16
6. Schiedsgericht für Streitfälle .....	18
7. Förderungen .....	19
8. Risikoabsicherung und Finanzierungen .....	22
9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisenbank a.s. ....	27
10. Raiffeisenbank a.s. ....	31
11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisenbank a.s. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk .....	32

## Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Tschechien zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot oder Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

## Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Tschechien; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in der Tschechien; AWO-Fachreport: Eigentum und Forderungen in Tschechien.

Redaktionsschluss: April 2009

# 1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

## Europäisches Erfolgsmodell

Die Tschechische Republik zählt neben Slowenien zu den am weitesten entwickelten Volkswirtschaften in Mittel- und Osteuropa. Mit einem BIP pro Kopf (zu Kaufkraftparitäten) von rund EUR 20.200 hat Tschechien 2008 bereits rund 80 % des EU-27-Durchschnitts erreicht. Die tschechische Wirtschaft hat im vergangenen Jahrzehnt von einem enorm starken Zustrom ausländischer Unternehmensinvestitionen profitiert. Faktoren, die Tschechien zu einem besonders attraktiven Standort für westeuropäische Auslandsinvestitionen machen, sind die Nähe zum europäischen Markt, die industriell geprägte Struktur der Wirtschaft sowie ein hohes durchschnittliches Ausbildungsniveau und hohe Arbeitsproduktivität. Trotz eines starken Anstiegs in den vergangenen Jahren liegt das Lohnniveau im Durchschnitt immer noch weit unter dem Westeuropas. Die Steigerung der Kaufkraft hat Tschechien auch zu einem attraktiven Absatzmarkt für ausländische Unternehmen gemacht.

Diese äußerst erfolgreiche Integration in die arbeitsteilige europäische Wirtschaft, die durch den EU-Beitritt 2004 noch beschleunigt wurde, spiegelt sich auch in der hohen Exportquote von fast 70 % des BIP wider. Zudem gelang es der tschechischen Exportwirtschaft, seit 2005 kontinuierlich einen Überschuss in der jährlichen Handelsbilanz zu erzielen. Die hohe Exportabhängigkeit der tschechischen Industrie birgt allerdings auch Risiken, die nun in der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise heftig zu Tage getreten sind. So dürfte die tschechische Industrieproduktion 2009 im zweistelligen Prozentbereich zurückgehen und die gesamtwirtschaftliche Rezession wird wohl ähnlich schwer wie in der Eurozone ausfallen – und das obwohl der tschechische Finanzsektor zu den stabilsten in ganz Europa zählt.

Wenn man über die derzeitige globale Rezession hinauszublicken versucht, so wird Tschechien mit Sicherheit weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten Produktionsstandorten für den europäischen Markt zählen und von einem Konjunkturaufschwung in Westeuropa besonders profitieren können. Die endgültige Öffnung des europäischen Arbeitsmarkts spätestens 2011 wird auch zu einer Fortsetzung der Konvergenz in den Durchschnittseinkommen beitragen, was die Kaufkraft der tschechischen Haushalte weiter erhöhen sollte. Tschechien zählt mit Slowenien zu den zwei neuen EU-Mitgliedsstaaten, die das durchschnittliche BIP pro Kopf (zu Kaufkraftparitäten) der EU-27 bis zum Jahr 2020 erreichen und sogar übertreffen könnten.

## 2. Gesellschaftsrecht

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die maßgeblichen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften und das Unternehmensrecht sind im Handelsgesetzbuch (HGB) enthalten.

Das tschechische Handelsgesetzbuch definiert das Unternehmen als Gesamtheit von materiellen, persönlichen und immateriellen Bestandteilen des Unternehmens. Zum Unternehmen gehören Sachen, Rechte und andere Vermögenswerte, die dem Unternehmer gehören und zum Betrieb des Unternehmens dienen oder wegen ihres Charakters diesem Zwecke dienen sollen. Ein solches Unternehmen kann von inländischen genauso wie auch von ausländischen Personen gegründet und errichtet werden. Ausländische Personen können auf dem Gebiet der Tschechischen Republik unter den gleichen Bedingungen tätig sein wie tschechische Personen, sofern aus dem Gesetz nichts anderes resultiert. Unter einer ausländischen Person versteht man entweder eine physische Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb der Tschechischen Republik. Eine juristische Person mit Sitz in der Tschechischen Republik, die mit ausländischer (auch 100%iger) Beteiligung gegründet wurde, ist aber immer eine inländische Person.

### 2.2. Das Handelsregister

Das Handelsregister wird im tschechischen HGB geregelt. Es ist ein öffentliches Verzeichnis, worin die gesetzlich bestimmten Angaben über Unternehmen eingetragen werden. Das Handelsregister ist jedermann zugänglich. In Tschechien werden die Handelsregistereintragungen auch auf dem Server des tschechischen Justizministeriums [www.justice.cz](http://www.justice.cz) öffentlich zur Verfügung gestellt. Der Zugriff ist kostenlos, in tschechischer Sprache und die Handelsregistereintragungen haben informativen Charakter.

Die Registrierung einer Gesellschaft (bzw. jede Gesellschaftsänderung) beim Handelsregister beträgt maximal fünf Tage. Das Gericht prüft den Antrag grundsätzlich nicht materiell, sondern nur formell. Falls das Gericht nicht innerhalb von fünf Tagen die Eintragung durchführt, gilt die Eintragung als am folgenden Tag durchgeführt.

Registergerichte – Das Handelsregister wird vom Kreisgericht (krajsky soud) bzw. in Prag vom Stadtgericht für Unternehmer geführt, die ihren Sitz im Sprengel dieses Kreisgerichts haben. Das Handelsregister für eine ausländische Person führt das örtlich zuständige Gericht, in dessen Wirkungsbereich das Unternehmen oder die Zweigniederlassung angesiedelt ist. In Tschechien gibt es Kreisgerichte (Budweis, Pilsen, Usti nad Labem, Hradec Kralove, Brünn, Ostrava) sowie das Stadtgericht Prag.

Die Antragsformulare, das Verzeichnis der Anlagen für den jeweiligen Antrag wie auch die Ausfüllhilfen werden vom tschechischen Justizministerium nur in tschechischer Sprache zur Verfügung gestellt. Es ist daher empfehlenswert, die Eintragung mit Hilfe eines Rechtsanwalts durchzuführen, da fehlerhafte oder unvollständige Anträge oder Begleitdokumente vom Gericht zurückgewiesen werden.

## 2.3. Unternehmensformen

Folgende Unternehmensformen kommen in Betracht:

### **Einzelfirma (Einzelunternehmer)**

Ein Unternehmer ist u. a. eine Person, die eine Unternehmung aufgrund einer gewerblichen Berechtigung betreibt. Laut Gewerbegesetz kann ein Unternehmer ein Unternehmen (Gewerbe) selbst oder mittels eines verantwortlichen Vertreters betreiben, der eine natürliche, vom Unternehmer eingesetzte Person ist. Eine physische Person mit Wohnsitz außerhalb Tschechiens (=ausländische physische Person) kann auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang ein Gewerbe betreiben wie eine tschechische Person, sofern aus dem Gewerbegesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes hervorgeht. Ein Staatsbürger aus der EU, des EWR oder der Schweiz benötigt bei der Gewerbebeantragung keinen Nachweis über eine Aufenthaltsgenehmigung – und somit auch keinen Wohnsitz – in Tschechien gemäß Aufenthaltsgesetz. Die ausländische physische Person beantragt den Gewerbeschein persönlich oder schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular bei einem Gewerbeamt in Tschechien. Die ausländische physische Person kann im Umfang des beantragten Gewerbes in Tschechien als Einzelfirma unternehmerisch tätig sein. Der Einzelunternehmer haftet für die Verpflichtungen seiner Firma mit seinem gesamten Vermögen. Auf der Grundlage des Gewerbescheines kann ein Unternehmer das Gewerbe in einer oder mehreren Betriebsstätten ausüben, sofern er Nutzungs- oder Eigentumsrechte an diesen hat. Nach Erhalt des Gewerbescheines sind folgende Schritte zu unternehmen:

- Registrierung innerhalb von 30 Tagen beim örtlich zuständigen Steuerverwalter (Finanzamt),
- Anmeldung des Gewerbetreibenden und der Angestellten innerhalb von acht Tagen bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsverwaltung (Sprava socialniho zabezpeceni),
- Anmeldung des Gewerbetreibenden und der Angestellten innerhalb von acht Tagen bei der gewählten Krankenversicherung (Zdravotni pojistovna).

### **Handelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH, AG)**

Eine Handelsgesellschaft ist eine zwecks unternehmerischer Tätigkeit gegründete juristische Person. Eine ausländische physische oder juristische Person kann sich an der Gründung einer tschechischen juristischen Person oder als Gesellschafter an einer bereits gegründeten tschechischen juristischen Person entweder beteiligen oder selbst als alleiniger Gesellschafter eine solche Person gründen. Das HGB unterscheidet fünf Grundformen juristischer Personen, wobei jede von ihnen in das Handelsregister einzutragen ist:

- Offene Handelsgesellschaft (verejná obchodní společnost – v.o.s.)
- Kommanditgesellschaft (komanditní společnost – k.s.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (společnost s ručením omezeným – s.r.o.)
- Aktiengesellschaft (aktiová společnost – a.s.)
- Genossenschaft (družstvo)

In der Praxis wird zumeist die GmbH als Unternehmensform gewählt, OHG und KG sind hingegen selten zu finden. Aktiengesellschaften sind vor allem im Rahmen der Privatisierung entstanden. Die Wahl der günstigsten Gesellschaftsform wird u. a. von Haftungs- und Steuerfragen bestimmt.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Eine GmbH ist eine Handelsgesellschaft, deren Stammkapital in erster Linie aus den im Voraus festgesetzten Einlagen der Gesellschafter besteht. Die Gesellschaft haftet für eine Verletzung ihrer Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften gemeinsam und zu ungeteilter Hand für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe aller nicht einbezahlten Teile der Einlage der Gesellschafter gemäß dem Eintragungsstand im Handelsregister. Eine GmbH kann von einem Alleingründer oder von mehreren, höchstens jedoch 50 Personen, gegründet werden. Eine GmbH, die nur einen einzigen Gesellschafter hat, kann nicht alleiniger Gründer oder alleiniger Gesellschafter einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens CZK 200.000 betragen. Der Wert der Einlage jedes Gesellschafters muss mindestens CZK 20.000 betragen.

Die Gesellschaft hat folgende Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer, ein Aufsichtsrat kann, muss aber nicht eingerichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft, in ihren Zuständigkeitsbereich fallen u. a.: Ernennung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführer; Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Genehmigung des Jahresabschlusses etc. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und ist bei Anwesenheit der Gesellschafter, die zumindest die Hälfte der Stimmen aufweisen, beschlussfähig, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. CZK 1.000 einer Einlage entsprechen einer Stimme, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes festlegt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter gefasst, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen eine andere Stimmenanzahl vor. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Er ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in ihrem Namen zu handeln; diese Befugnis kann nur durch den Gesellschaftsvertrag oder die Gesellschafterversammlung eingeschränkt werden. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, seine Befugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben, anderenfalls haftet er für den Schaden, den er der Gesellschaft verursacht.

Die gesellschaftsrechtlich bedeutendsten Schritte bei der Gründung einer GmbH sind der Abschluss des Gesellschaftsvertrags, Einzahlung der Stammeinlagen und Registrierung der Gesellschaft beim Handelsgericht.

Erforderliche Schritte:

- Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags: Firma und Sitz der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muss – unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter – in Form einer Notariatsniederschrift errichtet werden.
- Einzahlung der Stammeinlagen auf ein Konto bei einer Bank in der Tschechischen Republik.
- Beantragung des Gewerbescheins beim zuständigen Gewerbeamt: Noch vor Abfassung des Gesellschaftsvertrags sollte man sich beim Gewerbeamt über den amtlich vorgesehenen Wortlaut des Gewerbes informieren, denn die Formulierung im Gewerbeschein ist für die Registrierung maßgebend.
- Antrag auf Eintragung ins Handelsregister beim zuständigen Registergericht auf dem dafür gesetzlich vorgeschriebenen Formular.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes.
- Gewerbeberechtigung oder eine sonstige Berechtigung für die Tätigkeit, welche als Gegenstand des Unternehmens eingetragen werden soll.
- Rechtstitel zu den Räumlichkeiten, in denen der Sitz der Gesellschaft untergebracht ist (z. B. amtlich beglaubigte Kopie des Mietvertrags oder bei Eigentum Auszug aus dem Immobilienkataster, der nicht älter als drei Monate ist).
- Notariatsakt über den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ernennung des Geschäftsführers
- Strafregisterauszug (EU-Bürger: aus dem EU-Heimatland, CR-Bürger: aus Tschechien, nicht älter als drei Monate)
- Eine eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers über die Einhaltung der Bedingungen des Gewerbegesetzes und dass er rechtsgeschäftsfähig ist. Die Unterschrift des Geschäftsführers muss amtlich beglaubigt sein.
- Eine Zustimmung des Geschäftsführers zur Eintragung ins Handelsregister als Geschäftsführer.
- Eine beglaubigt unterfertigte Musterzeichnung des Geschäftsführers.
- Die beglaubigt unterfertigte Erklärung des Einlagenverwalters (evtl. eines der Gründer) über die Einzahlung des Stammkapitals. Gemäß § 111 Abs. 1 HGB muss vor Antragstellung auf Eintragung ins Handelsregister jede Bareinlage wenigstens zu 30 % eingezahlt sein. Der Gesamtwert der eingezahlten Bareinlagen muss jedoch zusammen mit dem Wert der übergebenen Gegenstände der Sacheinlagen wenigstens CZK 100.000 betragen. Wurde die GmbH von einer Einzelperson gegründet, muss das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt sein.
- Original oder beglaubigte Kopie eines Auszugs aus dem Handelsregister bzw. Firmenbuch über den Gründer, sofern dieser eine juristische Person ist.

Die Gerichtsgebühr für die Handelsregistereintragung beträgt CZK 5.000. Die Höhe des ausländischen Kapitalanteils am Stammkapital eines tschechischen Unternehmens darf bis zu 100 % betragen. Sowohl Bar- als auch Sacheinlagen sind möglich, Sacheinlagen in Form von Arbeitsleistung oder Erbringung von Dienstleistungen sind ausdrücklich untersagt. Eine Sacheinlage kann nur Eigentum darstellen, dessen Wirtschaftswert feststellbar ist und das in Bezug auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft verwendbar ist. Sacheinlagen müssen vor der Eintragung ins Handelsregister voll eingebracht werden, auch die Bewertung von Sacheinlagen ist strikt geregelt.

Eine ausländische Person kann sich an der Gründung einer tschechischen juristischen Person beteiligen, Gesellschafter oder Mitglied einer bereits bestehenden juristischen Person werden, oder auch selbst eine tschechische juristische Person errichten bzw. ihr Alleingesellschafter werden, sofern das Gesetz einen Alleinründer bzw. Alleingesellschafter zulässt. Dabei führt das Gesetz ausdrücklich an, dass bei all diesen Tätigkeiten ausländische Personen dieselben Rechte und Pflichten wie tschechische Personen haben.

Die Gesellschaft bildet eine gesetzliche Rücklage in der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit und Höhe. Wird die gesetzliche Rücklage nicht schon bei der Gründung gebildet, so hat die Gesellschaft sie aus dem Jahresüberschuss zu bilden, der in der Jahresbilanz für jenes Jahr, in dem zum ersten Mal ein Gewinn erwirtschaftet wurde, ausgewiesen ist, und zwar in Höhe von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, nicht jedoch mehr als 5 % des Stammkapitals. Diese Rücklage wird jährlich um einen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmten Betrag ergänzt, mindestens jedoch um 5 % aus dem Jahresüberschuss, bis sie die im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmte Höhe, mindestens jedoch 10 % des Stammkapitals, erreicht.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft muss mindestens CZK 2.000.000 betragen, sofern die Gesellschaft ohne öffentliches Angebot von Aktien gegründet wird, ansonsten beträgt das Grundkapital zumindest CZK 20.000.000. Bei der Gründung müssen mindestens 30 % eingezahlt sein. Die Gründung einer Aktiengesellschaft kann durch einen (wenn dieser eine juristische Person ist), sonst durch zwei oder mehrere Gründer erfolgen. Aktien können als Inhaberaktien oder Namensaktien ausgegeben werden. Namensaktien müssen den Namen des Ersteigentümers beinhalten und die Gesellschaft kann in der Satzung ihre Übertragbarkeit durch die Festlegung von Bedingungen einschränken. Die Funktionsweise der Aktiengesellschaft wird in erster Linie von ihrer Satzung bestimmt.

Eine Aktiengesellschaft kann grundsätzlich jene Organe haben, die sie selbst für notwendig erachtet; mindestens notwendig sind jedoch eine Hauptversammlung, ein Vorstand und ein Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ einer AG und setzt sich aus den anwesenden Aktionären zusammen. An der Hauptversammlung kann jeder Aktionär teilnehmen und über die Beschlüsse der Versammlung abstimmen, sofern sein Stimmrecht nicht vom Gesetz ausgeschlossen wurde. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Der Hauptversammlung ist die Beschlussfassung über die wichtigsten Fragen der Gesellschaft vorbehalten, insbesondere Satzungsänderungen; Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands; Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft etc. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz selbst erfordert eine höhere Stimmenanzahl.

Der Vorstand nimmt im Namen der Gesellschaft Rechtshandlungen gegenüber dritten Personen vor und ist auch für die Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Befugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben, andernfalls haftet er für den Schaden, den er der Gesellschaft verursacht. Der Vorstand richtet sich nach den von der Hauptversammlung gebilligten Weisungen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder ist drei, sofern es sich nicht um eine AG mit nur einem Aktionär handelt. Die Vorstandsmitglieder werden auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Ausübung der Befugnisse des Vorstands und die Realisierung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur natürliche Personen werden. Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt drei, die Zahl seiner Mitglieder muss durch drei teilbar sein. Sollte die Aktiengesellschaft zur Zeit der Hauptversammlung, die den Aufsichtsrat wählt, mehr als 50 Arbeitnehmer haben, deren Arbeitszeit die Hälfte der Wochenarbeitszeit übersteigt, werden zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt und ein Drittel von den Arbeitnehmern der Aktiengesellschaft. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre gewählt. Die Aktiengesellschaft bildet die gesetzliche Rücklage aus dem Jahresüberschuss für das Jahr, in dem sie zum ersten Mal einen Gewinn verzeichnet, und zwar in Höhe von mindestens 20 % des Jahresüberschusses, nicht aber mehr als 10 % der Höhe des Grundkapitals bei jährlicher Ergänzung um mindestens 5 % des Nettogewinnes bis zur Mindesthöhe von 20 % des Grundkapitals. Über die Verwendung der Rücklage entscheidet der Vorstand, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **Zweigniederlassung**

Ein ausländisches Unternehmen kann in Tschechien auch eine Zweigniederlassung errichten. Die Zweigniederlassung muss ins Handelsregister eingetragen werden, wobei das Registrierungsverfahren dieselben Schritte umfasst wie bei einer GmbH. Mit der Eintragung wird jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit erworben. Die tschechische Zweigniederlassung führt in ihrem Namen den Namen der Muttergesellschaft („Errichter“) mit dem Zusatz „organizací slozka“. Die Muttergesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung, da diese keine juristische Person ist.

Zur Antragstellung ist die Mutterfirma (ihr Statutarorgan) verpflichtet, wobei der im Beschluss über die Errichtung bestellte Niederlassungsleiter ins Handelsregister einzutragen ist. Anträge auf Eintragung späterer Änderungen der Zweigniederlassung hat der Leiter einzureichen. Allenfalls kann auch einem Anwalt eine beglaubigte Vollmacht zur Antragstellung erteilt werden. Eine Zweigniederlassung, die nicht nur der Geschäftsanbahnung in Tschechien dienen soll, sondern auch Rechnungen ausstellen und über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug verfügen will, muss sich als Mehrwertsteuerzahler anmelden und beim örtlich zuständigen Finanzamt um Zuweisung einer Steueridentifikationsnummer (DIC) ansuchen.

### **Verlegung des Sitzes eines ausländischen Unternehmens**

Eine Verlegung des Sitzes einer juristischen Person vom Ausland auf das Gebiet der Tschechischen Republik ist nur dann möglich, wenn dies ein internationaler Vertrag, an den auch die Tschechische Republik gebunden ist und der in der Gesetzessammlung oder in der Sammlung internationaler Verträge veröffentlicht ist, ermöglicht.

### 3. Bilanzierung

Seit dem EU-Beitritt ist nur mehr das System der doppelten (umfassende oder vereinfachte) Buchführung zulässig, die einfache Buchführung wurde dadurch de facto aufgehoben. Einige Rechtspersonen (z. B. Bürgervereinigungen, gemeinnützige Gesellschaften, Kirchen, Stiftungen) können Erleichterungen in Anspruch nehmen. Zum Kreis der buchführungspflichtigen Subjekte gehören nunmehr u. a. folgende Subjekte: juristische Personen mit Sitz in Tschechien, Organisationseinheiten ausländischer Personen, im Handelsregister eingetragene natürliche Personen; natürliche Personen, deren Umsatz für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr gemäß den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes den Betrag von CZK 15 Mio. überstiegen hat und sonstige natürliche Personen, die über ihre Buchführungspflicht freiwillig entscheiden. Diese Personen führen ihre Buchhaltung im System der doppelten Buchhaltung. Die Buchführung muss im Einklang mit der tschechischen Legislative geführt werden und vollständig, nachvollziehbar und richtig sein. Die Bücher sind in tschechischer oder slowakischer Sprache zu führen und die Geldeinheiten in tschechischen Kronen anzugeben. Das Wirtschaftsjahr deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr, Unternehmen dürfen jedoch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Das fiskale Steuerjahr muss zwölf nacheinander folgende Monate haben. Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, ein Cash Flow Statement sowie den Jahresbericht, der von der Geschäftsleitung bestellt wird. Das Gesetz gibt eine Gliederung der Bilanz und der GuV-Rechnung vor, von dieser darf nicht abgewichen werden.

Alle Aktiengesellschaften unterliegen der uneingeschränkten Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer. Alle anderen Handelsgesellschaften mit zwingendem Grundkapital (z. B. GmbH) und Genossenschaften sind prüfungspflichtig, soweit zumindest zwei der drei nachstehenden Merkmale überschritten werden:

- Bilanzsumme über CZK 40 Mio.
- Nettoumsatzerlöse über CZK 80 Mio.
- Beschäftigung von über 50 Mitarbeitern (im Jahresdurchschnitt).

An die tschechische Prüfungspflicht ist auch die Veröffentlichungspflicht gebunden: Innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung des Testates durch den Wirtschaftsprüfer und seiner Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss in der Urkundensammlung beim zuständigen Handelsregister zu hinterlegen. Zusätzlich müssen – soweit erforderlich – der Jahresbericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und die Gewinn- bzw. Verlustverteilung bei der Behörde eingereicht werden. Aufgrund der Verordnung über die Digitalisierung des Handelsregisters sind die Dokumente digitalisiert im PDF-Format vorzulegen, damit sie auf dem zentralen Internetportal der Handelsregister veröffentlicht werden können. Nach einer neuen Verordnung ist hingegen die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsblatt (obchodni vestnik) nicht mehr erforderlich. Die Aufsicht und Sanktionierung einer Nichterfüllung der Veröffentlichungspflichten ist Aufgabe der zuständigen Finanzämter. Bei Nichtbeachtung der Hinterlegungspflicht kann der Gesellschaft eine Geldstrafe in Höhe von bis zu drei Prozent der Gesamtaktiva der Gesellschaft auferlegt werden.

# 4. Steuern, Abgaben und Recht

Mit der Unterschrift von Präsident Vaclav Klaus fand im Oktober 2007 die lange Genesis des Gesetzes zur Stabilisierung des öffentlichen Haushaltes ihren Abschluss. Zum 1. Jänner 2008 trat das erste Reformpaket der neuen Mitte-Rechts-Regierung und damit die größte Steuer- und Sozialreform seit Bestehen der Tschechischen Republik in Kraft. Sie führte zu umfangreichen Novellen im Steuer-, Sozial- und Gesundheitsrecht. Auf Grundlage dieser Maßnahmen sollen das Steueraufkommen erhöht und verpflichtende Aufwendungen des Staates gesenkt werden.

## 4.1. Einkommensteuer

Eine tiefgreifende Reform des Gesetzes über die Einkommensteuer erfolgte 2007. Kernstück der seit 2008 gültigen Steuerreform ist die Einführung eines einheitlichen Einkommensteuersatzes für natürliche Personen und die allmähliche Senkung des Einkommensteuersatzes für juristische Personen und die damit zusammenhängenden Anpassungen im Bereich der steuerbaren Einkommen und steuerlich abzugsfähigen Kosten. Alle auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gegründeten Unternehmen werden als Steuerinländer betrachtet und müssen ihr gesamtes weltweit erzielt Einkommen in Tschechien versteuern. Organisationseinheiten ausländischer Firmen sowie Betriebsstätten ausländischer Personen unterliegen ebenso der tschechischen Steuer, allerdings nur im Ausmaß der in Tschechien erzielten Einkünfte. Das Konzept der Betriebsstätte hat weitgehend Anwendung gefunden, sodass ausländische Unternehmen, die in Tschechien über einen längeren Zeitraum als 183 Tage Dienstleistungen erbringen, als Inhaber einer Betriebsstätte angesehen werden und somit der tschechischen Steuer unterliegen. Ein Unternehmen bzw. eine Betriebsstätte ist innerhalb von 30 Tagen nach Entstehung steuerlich zu registrieren.

### **Einkommensteuer juristischer Personen (Körperschaftsteuer)**

Der Pauschalsatz für die Körperschaftsteuer beträgt seit 1. Jänner 2009 20 % und ab 1. Jänner 2010 19 %.

Der Pauschalsatz findet unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auf alle Unternehmen Anwendung. Das Einkommensteuergesetz ermöglicht – anknüpfend an das Buchführungsgesetz – das Optieren zu einem vom Kalenderjahr abweichenden Steuerjahr. Eine Besteuerungsperiode kann auch ein so genanntes Wirtschaftsjahr sein, d. h. jede beliebige Periode von zwölf nacheinander folgenden Monaten, welche am ersten Tag des Monats beginnt. Für eine Änderung der Besteuerungsperiode vom Kalenderjahr auf das Wirtschaftsjahr wird nur die Meldepflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Steuerverwalter verlangt. Hinweis: Es wird empfohlen, bereits frühzeitig einen lokalen Steuerberater bezüglich der Steuerverpflichtungen und -möglichkeiten, Abschreibungen, Buchhaltung etc. einzuschalten.

## **Einkommensteuer natürlicher Personen**

Alle Personen, die von einem tschechischen Unternehmen beschäftigt und entlohnt werden, unterliegen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in der Tschechischen Republik der Einkommensteuer. Bei Personen ohne dauernden Aufenthalt in Tschechien wird grundsätzlich das tschechische Einkommen, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, unter Berücksichtigung allenfalls bestehender Doppelbesteuerungsabkommen besteuert. Ausländer, die in ausländischen Unternehmen angestellt sind und im Ausland für in der Tschechischen Republik erbrachte Tätigkeiten bezahlt werden (z. B. Geschäftsreisen), müssen keine Einkommensteuer bezahlen, vorausgesetzt sie bleiben nicht länger als 183 Tage des Kalenderjahres im Land und das ausländische Unternehmen hat keine Betriebsstätte in Tschechien, die das Gehalt des Angestellten trägt. Ausländer, die sich mindestens 183 Tage des Kalenderjahres in der Tschechischen Republik aufhalten (Expatriats), werden als vorübergehend Steueransässige angesehen und unterliegen damit mit ihrem Weltjahreseinkommen der Steuerpflicht. Diese steuerpflichtigen Personen sind selbst dafür verantwortlich, dass Steuervorauszahlungen auf das gesamte Einkommen (einschließlich Gehalt) geleistet werden, es sei denn, der ausländische Arbeitgeber hat eine dauernde Betriebsstätte in der Tschechischen Republik, die dann die Steuern für den Angestellten einbehalten muss. Unter bestimmten Umständen ist es allerdings möglich, dass das im Ausland erzielte Einkommen durch ein Doppelbesteuerungsabkommen von der tschechischen Besteuerung ausgenommen ist. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, in dieser Frage noch vor Aufnahme der Tätigkeit in Tschechien einen Steuerberater zu konsultieren. Die persönliche Einkommensteuer wird von den Löhnen und Gehältern durch den Arbeitgeber einbehalten. Der Pauschalsatz beträgt seit 1. Jänner 2008 15 %. Diese Einkommensteuersätze gelten auch für Unternehmer in der Rechtsform von natürlichen Personen.

## 4.2. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

### Österreich - Tschechien

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2008 trat ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen Österreich und Tschechien in Kraft. Das neue Abkommen orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen am OECD-Musterabkommen. Im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens kommt dem Begriff der Betriebsstätte wesentliche Bedeutung zu. Betriebsstätten im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens sind aber von jenen nach innerstaatlichem tschechischem Steuerrecht zu unterscheiden. Im Sinne des Abkommens ist eine Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere: eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte, ein Bergwerk.

## 4.3. Mehrwertsteuer

2008 kam es zu einer Erhöhung des reduzierten MWSt-Satzes von 5 % auf 9 %. Der MWSt-Satz beträgt für Waren und Dienstleistungen grundsätzlich 19 %. Waren und Dienstleistungen, die dem reduzierten MWSt-Satz von 9 % unterliegen, sind in den Anlagen des Gesetzes taxativ angegeben (z. B. bestimmte Lebensmittel, Bücher, Kulturveranstaltungen). Registrierungspflichtige Personen sind unternehmerisch tätige Personen und sonstige ökonomisch tätige Personen. Kleinunternehmerregelung: Eine MWSt-Registrierung ist nicht erforderlich, falls der Umsatz in den letzten zwölf Kalendermonaten CZK 1 Mio. nicht überschritten hat. Ausländische Unternehmer (EU und Drittstaaten) sind in Tschechien registrierungspflichtig,

- wenn in Tschechien Umsätze getätigt werden, bei denen der Leistungsort in Tschechien liegt und die Steuerpflicht nicht auf den tschechischen Leistungsempfänger übergeht
- falls in Tschechien eine Betriebsstätte besteht

Tschechische UID-Nummer

Die tschechische Bezeichnung für UID-Nummer ist DIC – danove identifikacni cislo. Die DIC besteht aus dem Code CZ und dem Stammteil der bisherigen Steuernummer, bei juristischen Personen aus der Identifikationsnummer (ICO) und bei natürlichen Personen aus der Geburtsnummer. Die Steuernummern der tschechischen Unternehmen können auf der Homepage [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/vieshome.do](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do) abgefragt werden.

## 4.4. Energiesteuern und sonstige Steuern

### **Energiesteuern**

Ein Bestandteil des Gesetzes über die Stabilisierung des öffentlichen Haushalts sind drei neue Gesetze, die 2008 in Kraft getreten sind und die zusammenfassend als Energiesteuern oder Öko-Steuern bezeichnet werden. Die Basis für diese Gesetze bildet eine Richtlinie des EU-Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Durch diese Energiesteuern kommt Tschechien also lediglich seinen Pflichten als Mitglied der EU nach.

- Erdgassteuer: Der Steuergegenstand ist hier Erdgas sowie einige weitere Gase (z. B. Leucht- oder Generatorgas), die z. B. für den Motorantrieb von Fahrzeugen oder anderen Maschinen geliefert werden, bzw. Gas für Wärmeproduktion. Die Steuerbemessungsgrundlage stellt die Gasmenge in MWh der Brennleistung dar, wobei der Steuersatz davon abhängig ist, für welche Zwecke das Gas geliefert wird. Das für den Antrieb von stationären Motoren und für die Wärmeproduktion gelieferte Gas wird mit CZK 30,60/MWh besteuert, Gas für Motorantrieb oder für andere Zwecke unterliegt bis Ende des Jahres 2011 dem Nullsteuersatz.

- Festbrennstoffsteuer: Als Steuergegenstand sind z. B. Stein-, Presskohle oder Teer zu verstehen. Die Steuerbemessungsgrundlage stellt die Menge der Festbrennstoffe in GJ der Brennleistung dar, wobei alle Brennstoffe mit dem gleichen Steuersatz in Höhe von CZK 8,50/GJ Brennleistung zu versteuern sind.
- Stromsteuer: Die Steuergrundlage ist die Strommenge in MWh, wobei der Steuersatz CZK 28,30/MWh beträgt.

Um zu erzielen, dass der Lieferant die Lieferung steuerfrei realisieren kann (bzw. dass der Abnehmer ohne Steuer erwerben kann), ist es erforderlich, beim Zollamt einen Antrag auf den Genehmigungserlass einzureichen. Die Steuerverwalter sind weiters verpflichtet, dem Zollamt, das als Steuerverwalter auftritt, eine monatliche Steuererklärung vorzulegen.

### **Sonstige Steuern**

- Verbrauchsteuern: Bei den im Verbrauchsteuergesetz taxativ genannten Produkten wie Brennstoffe, Alkohol, Tabak. Die Höhe ist produktabhängig.
- KFZ-Steuer: Hubraumabhängig
- Erbschafts- und Schenkungssteuer: zwischen 1 % und 40 %
- Grunderwerbsteuer: 3 % des Immobilienwertes oder Kaufpreises
- Grund- und Gebäudesteuer: richtet sich nach der Lage und Nutzung der Immobilie

# 5. Privatisierung

## 5.1. EU-Bürger

Diese können Liegenschaften - mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken – erwerben, wenn sie eine Bestätigung zum vorübergehenden bzw. eine Genehmigung zum ständigen Aufenthalt in Tschechien für EU-Bürger haben. Diese Genehmigung wird dem EU-Bürger ausgestellt, wenn er beabsichtigt, sich länger als drei Monate in Tschechien aufzuhalten. Der Antragsteller für eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. Aufenthaltsbestätigung muss bei der Fremdenpolizei oder auf der tschechischen Botschaft auch ein Dokument vorlegen, das den Zweck des Aufenthalts bestätigt (z. B. Arbeitsvertrag, Gewerbeschein, Beschluss über die Ernennung zum Geschäftsführer). Da in Tschechien EU-Recht gilt, bezieht sich diese Bedingung (d. h. die Notwendigkeit, über eine Aufenthaltsgenehmigung zu verfügen) nur auf die im EU-Beitrittsakt vereinbarte Ausnahme, d. h. auf Nebenwohnsitze. Bei Erwerb anderer Liegenschaften wird das EU-Recht angewendet und EU-Bürger können diese auch ohne Aufenthaltsgenehmigung erwerben. Eine Einschränkung bzgl. Nebenwohnsitze gilt – wie bereits erwähnt – nur noch bis Ende April 2009, eine entsprechende Novelle des Devisengesetzes ist in Vorbereitung.

## 5.2. Juristische Personen mit Sitz in der EU

Juristische Personen mit Sitz in einem EU-Land können Liegenschaften in der Tschechischen Republik mit Ausnahme von Nebenwohnsitzen (zu ihrem Erwerb muss in Tschechien ein Unternehmen oder eine Zweigniederlassung errichtet werden) und von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (diese können von diesen in der Übergangsfrist überhaupt nicht erworben werden) uneingeschränkt erwerben.

## 5.3. Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Das Devisengesetz erfordert für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken die Genehmigung zum ständigen bzw. vorübergehenden Aufenthalt, den Eintrag in die Evidenz der landwirtschaftlichen Unternehmer und einen ständigen Aufenthalt von mindestens drei Jahren. Eine Genehmigung zum ständigen Aufenthalt können unternehmerisch tätige EU-Bürger ebenso wie EU-Bürger, die als Statutarorgan bei einer tschechischen Gesellschaft eingetragen sind, auch ohne vorübergehenden Aufenthalt erwerben. Andere EU-Bürger müssen in Tschechien eine Arbeit und einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens drei Jahren haben.

## 5.4. Eintragung in den Liegenschaftskataster

Der Immobilienerwerb wird erst durch die Eintragung in den tschechischen Immobilienkataster wirksam, ohne Eintrag in den Kataster entstehen keine dinglichen Rechtswirkungen. Registerbehörden sind die Katasterämter (kastralni urady) mit Zuständigkeit für die jeweiligen Kreise und Sitz in den jeweiligen Kreishauptstädten mit Arbeitsstellen in den einzelnen Bezirksstädten. Sie sind für die Eintragung von Rechtsverhältnissen sowie für die Beglaubigung von Abschriften oder Kopien von Urkunden aus der Urkundensammlung des Liegenschaftskatasters zuständig. Örtlich zuständig ist das Katasteramt, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. Die Adressen der einzelnen Katasterämter sind auf dem Informationsserver des Immobilienkatasteramtes der Tschechischen Republik zu finden.

<https://katastr.cuzk.cz/>

Sobald der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, kann der Antrag auf Eintragung des Eigentumsrechts beim zuständigen Katasteramt gestellt werden. Die Eintragung wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt. Für den Beschluss über die Genehmigung des Eintrags gilt eine durch die Verwaltungsordnung vorgegebene Frist von maximal 60 Tagen. In der Praxis, besonders beim Grundbuchamt in Prag, kann das ganze Verfahren der Eintragung aber einige Monate dauern.

## 6. Schiedsgericht für Streitfälle

Durch die Überlastung der tschechischen Gerichte und die damit verbundene lange Prozessdauer kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen. Tschechien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.”

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei)
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

# 7. Förderungen

## EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

### Ausgangssituation/ Status Quo

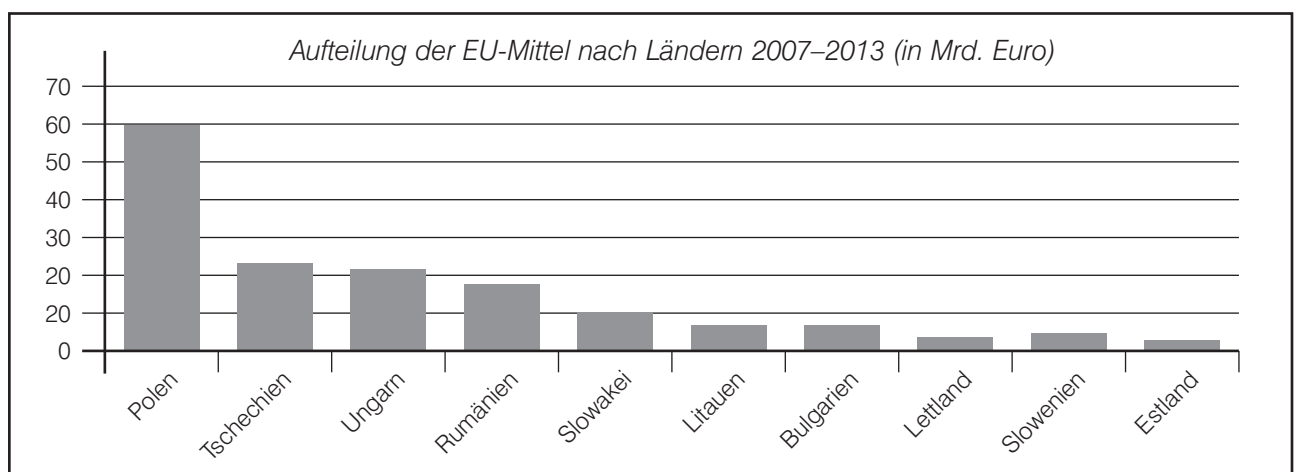
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



## Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

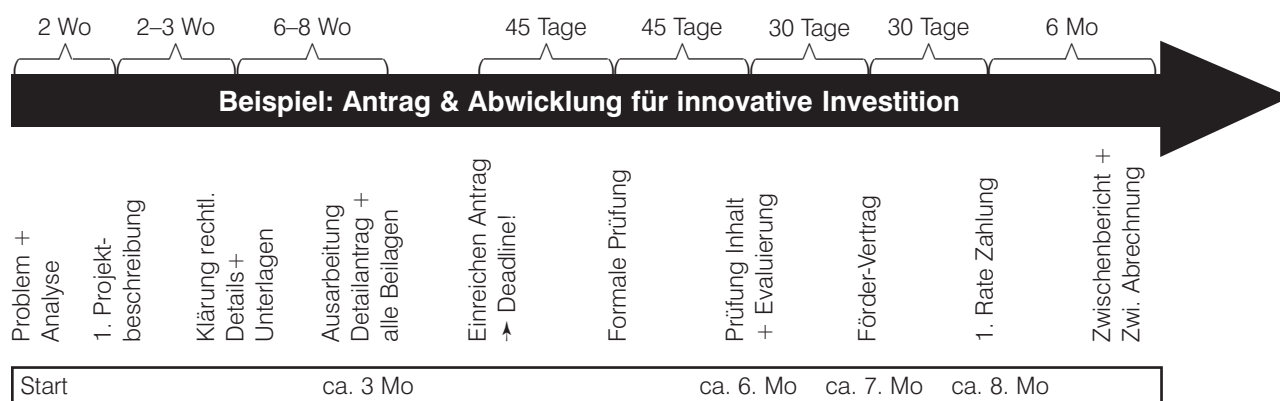
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

### Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktezahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

## Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuerermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

### Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexperten:

Regine Hoffmann  
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG  
Am Stadtpark 9  
A-1030 Wien  
Tel.: +43 1 717 07 3235  
E-mail: [regine.hoffmann@rzb.at](mailto:regine.hoffmann@rzb.at)

Robert Med  
Raiffeisenbank a.s.  
Hvezdova 1716/26  
CZ-140 78 Praha 4  
Tel.: +420 234401931  
E-mail: [robert.med@rb.cz](mailto:robert.med@rb.cz)

# 8. Risikoabsicherung und Finanzierungen

## Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

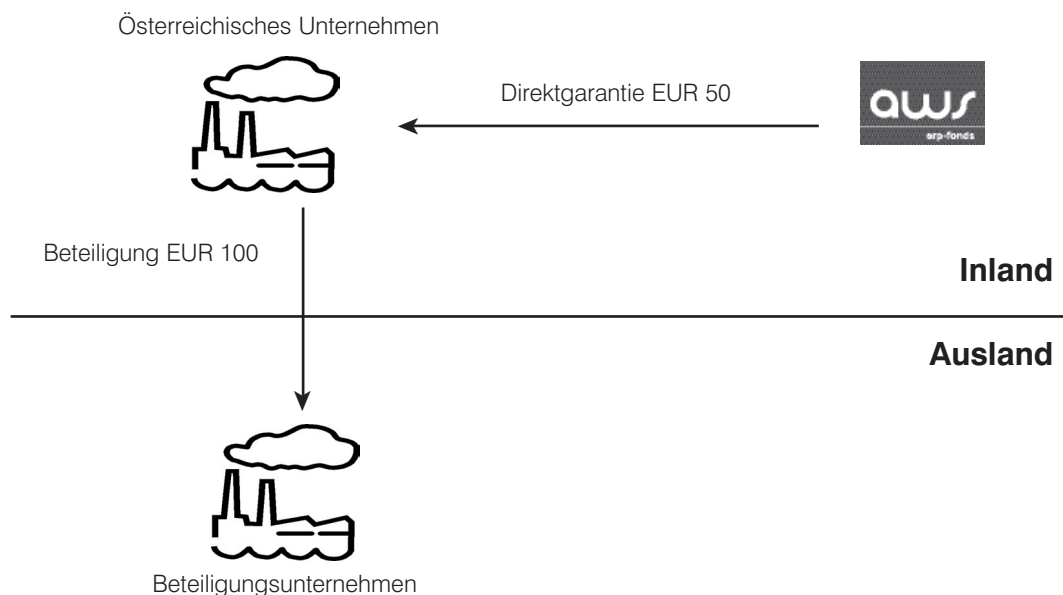
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

[www.awsg.at](http://www.awsg.at)

### Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Beteiligungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



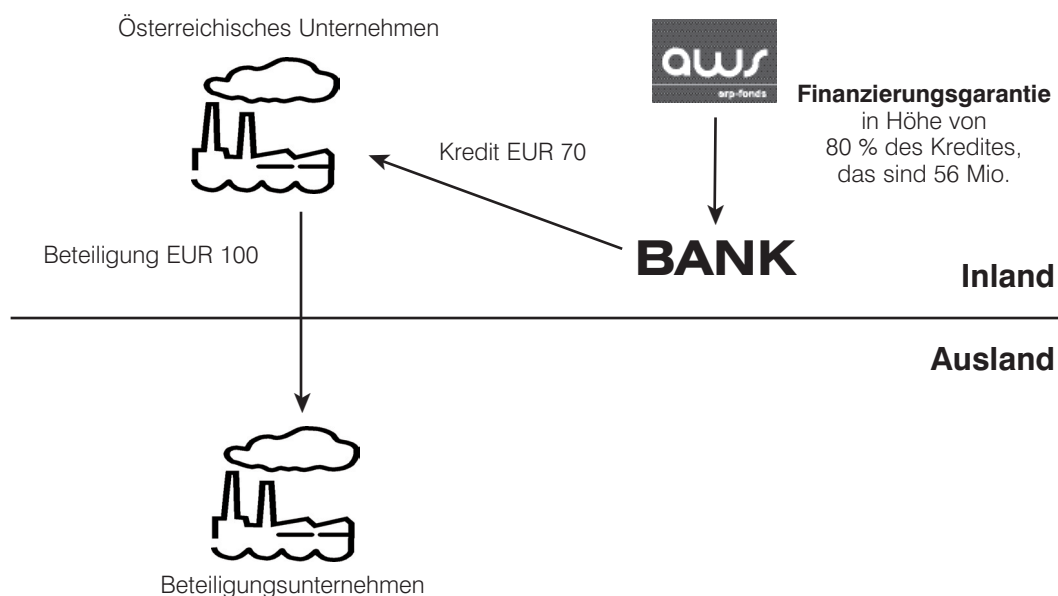
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

## Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



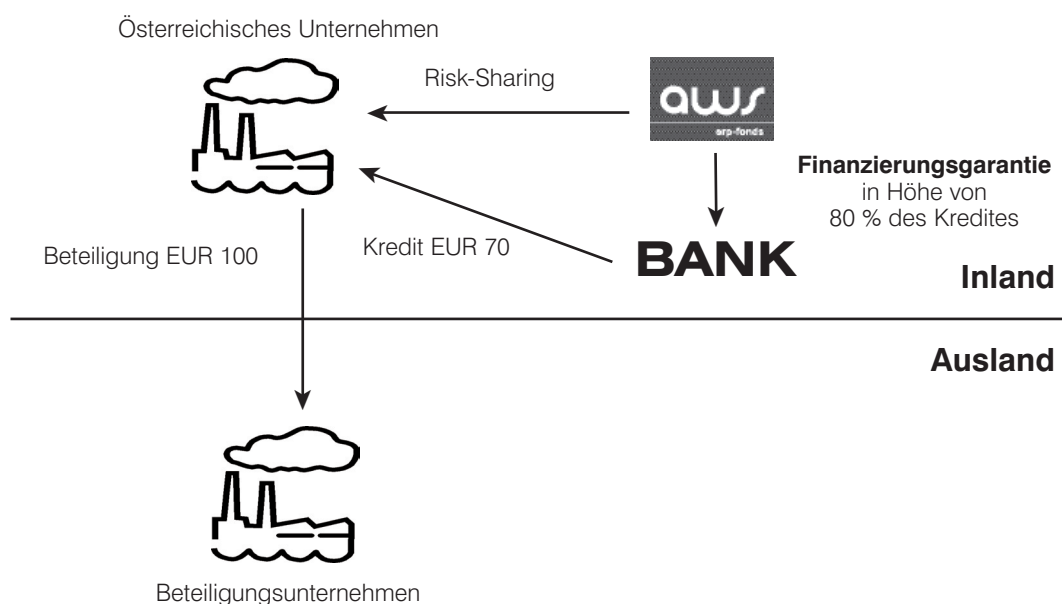
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten ausstehenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

## Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

### OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage ([www.oekb.at](http://www.oekb.at)).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

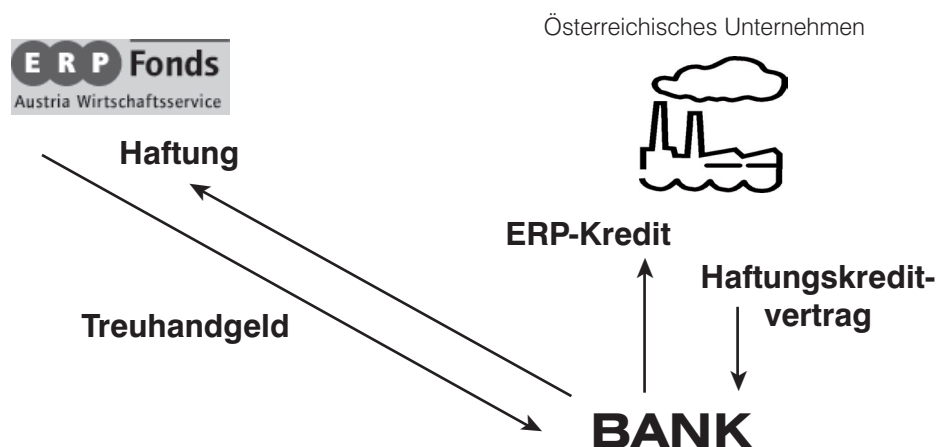
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

## ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
  - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
  - Laufzeit: 6 Jahre
    - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
    - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
    - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
  - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
  - Zinsen und Tilgungen antizipativ
  - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
  - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
  
- Förderungsfähige Projekte:
  - Investitionen in:
    - Produktionsniederlassungen
    - Gründung von Tochterfirmen
    - Produktions-Joint-Ventures
  - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
  
- Förderungsfähige Kosten:
  - Beteiligungseinlagen
  - Gesellschafterdarlehen
  - Kaufpreis einer Beteiligung
  - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

### **Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)**

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: [www.kfw-foerderbank.de/](http://www.kfw-foerderbank.de/)

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Spezialisten Mag. Brigitte Jandl, Tel.: +43 1 717 07 1623, E-mail: [brigitte.jandl@rzb.at](mailto:brigitte.jandl@rzb.at) und Peter Eder, Tel.: +43 1 717 07 3141, E-mail: [peter.eder@rzb.at](mailto:peter.eder@rzb.at), zur Verfügung.

# 9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisenbank a.s.

## 9.1. Cash Management-Produkte

### Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓		✓	

### Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

#### Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- FW Zahlungen innerhalb Tschechiens
- Auslandszahlungen in FW
- Auslandszahlungen in LW
- Lastschriftverkehr IZV
- Auslandslastschriftverkehr LW
- Schecks
- Scheckinkasso (Bankenscheck)
- Travellerschecks
- Barzahlung / Behebung in LW
- Barzahlung / Behebung in FW
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Acquiring für Kreditkarten

#### Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking
- MultiCash
- Internet Banking
- SWIFT MT 940
  - Senden zu Ausländischen Banken – Ja
  - Empfangene Nachricht kann in MultiCash importiert werden
- SWIFT MT 101
  - Verarbeitung – ja
  - Erstellung – nein
- EDIFACT (PAYMUL)

#### Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
- Cash Pooling Zero Balancing
- Cash Pooling Zinskompensation
- Cross border Cash Pooling
- Lösungsabfuhr
- Multilevel Sweeping

### Cash Management Konzern Produkte & Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- Cross Border Effective Pooling with RZB
- Low Value Payments
- International Liquidity Management
- Services innerhalb der beiden Bankenclubs UniCash und Connector (Kontoeröffnungen, Überweisungen)
- CMI@WEB

## 9.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

### **Kontoführung**

- Ausländische und inländische Kommerzkunden dürfen sowohl Konten in Fremdwährung als auch in CZK führen.
- Inländer (natürliche und juristische Personen) dürfen Konten im Ausland eröffnen. Jedoch sind sie verpflichtet, dies der Tschechischen Nationalbank bekannt zu geben.
- Alle Banken in Tschechien sind verpflichtet, 0,1 % aller nicht-anonymen Spareinlagen, die versichert sind, an den Einlagensicherungsfonds abzuführen. Alle noch existierenden anonymen Spareinlagen sind nicht versichert und werden nicht verzinst. Neue anonyme Spareinlagen sind nicht mehr erlaubt.

### **Inlandszahlungen**

- Keine Beschränkungen
- Jeder Zahlungsauftrag muss das Konto des Zahlers und dessen Bankleitzahl, das Konto des Begünstigten und dessen Bankleitzahl, den Betrag, die Währung und das Ausführungsdatum beinhalten.
- Alle anderen Kennzeichen, wie zum Beispiel fixe, variable und spezielle Kennzeichen, werden nur zu Identifikationszwecken der Zahlung verwendet.

### **Auslandszahlungen**

- Das Devisengesetz von 1995 machte die CZK für Transaktionen auf laufenden Konten frei konvertierbar.
- Grenzüberschreitende Zahlungen in CZK sind ebenfalls erlaubt.
- Jede Zahlung in Fremdwährung wird wie eine Auslandszahlung behandelt und über eine Korrespondenzbank abgewickelt, da es in Tschechien kein Clearingcenter für Zahlungen in Fremdwährung gibt. Bei allen eingehenden und ausgehenden Auslandszahlungen muss der Zahlungsgrund angegeben werden.
- Innerhalb des EWR werden Zahlungsaufträge in Euro bis zu einer Höhe von 50.000 gemäß EU-Regulierung zu besseren Konditionen durchgeführt. Damit die Regulierung zur Anwendung kommt, muss der Zahlungsauftrag einen gültigen BIC (Bank Identification Code) und eine Kontonummer des Begünstigten in Form der IBAN (International Bank Account Number) enthalten.

### **Barzahlungen / Behebungen**

- Für Bareinlagen oder -behebungen unter CZK 100.000 ist keine Legitimierung notwendig.
- Für Bareinlagen oder -behebungen über CZK 100.000 ist eine Legitimierung zwingend erforderlich. Zu diesem Zweck muss der Kunde einen Ausweis (Personalausweis oder Pass) vorlegen. Name, Geburtsdatum und Ausweisnummer sind von der Bank festzuhalten.
- Jede Zahlung über CZK 500.000 muss via Banktransfer getätigt werden.

## 9.3. Clearing-Mechanismus

### Abwicklung

- Beschreibung: RTGS Clearing:  
Der gesamte Inlandszahlungsverkehr wird über das Clearingzentrum der Tschechischen Nationalbank abgewickelt. Alle Banken, die eine Lizenz erhalten, sind verpflichtet, am nationalen Clearing teilzunehmen, und müssen ein Konto bei der Tschechischen Nationalbank führen. Es werden betragsunabhängig alle Zahlungen über das Clearing abgewickelt. Weiters werden im Inlandszahlungsverkehr CZK-Konten ausländischer Kontoinhaber wie Inlandskonten behandelt.
- Art: RTGS (Real Time Gross Settlement)
- Valutierung: Gleicher Tag (kein Zahlungsfluss durch das Clearing)
- Abwicklungsvorgang:

Bank des Auftraggebers	0–1 Tage
Clearingzentrum	0 Tage
Bank des Begünstigten	0–1 Tage

Der Empfänger sollte die Zahlung mit Valuta D+1, spätestens mit D+2 erhalten.

Dringende Inlandszahlungen:

- Belastung des Kontos des Zahlungspflichtigen D
- Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten D

### Clearing-Mitgliedschaft der Bank

verpflichtend für alle Banken in Tschechien

D = Tag des Auftragseingangs vom Kunden

## 9.4. Valutierung

<b>Auftragsart</b>	<b>Cut-off Zeiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• IZV beleghaft</li> <li>• IZV beleghaft – dringend</li> <li>• IVZ elektronisch</li> <li>• IZV elektronisch – dringend</li> <li>• AZV beleghaft</li> <li>• AZV elektronisch</li> <li>• Grenzüberschreitende CZK – Zahlungen</li> </ul>		15:00 MEZ 11:00 MEZ 18:00 MEZ 11:30 MEZ 11:00 MEZ 15:00 MEZ 11:00 MEZ
<b>Vorgang</b>	<b>IZV</b>	<b>AZV</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung des Kundenkontos</li> <li>• Weiterleitung an andere Banken</li> <li>• Gutschrift auf dem Kundenkonto</li> </ul>	D D+1 C+1	D D+1 (D+2 mit Konvertierung) C+1 (C+2 mit Konvertierung)
Bankinterne Zahlungen (Raiffeisenbank a.s.) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung des Kundenkontos</li> <li>• Gutschrift auf dem Kundenkonto</li> </ul>	D D	D D

D = Tag des Auftragseingangs vom Kunden

C = Tag des Auftragseingangs von der Auftraggeberbank

IZV = Inlandszahlungsverkehr

AZV = Auslandszahlungsverkehr

MEZ = Mitteleuropäische Zeit

# 10. Raiffeisenbank a.s.

Bilanzsumme in Millionen EUR	7.198
Geschäftsstellen	107
Mitarbeiter	2.654
Stand per 31.12.2008	

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International	51 %
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG	24 %
RB Prag Beteiligungs GmbH	25 %

Die Fusion der 2006 von der Raiffeisen International mehrheitlich übernommenen eBanka a.s. mit der 1993 gegründeten Raiffeisenbank a.s. wurde im Juli 2008 abgeschlossen. Seither firmieren die beiden Institute gemeinsam als Raiffeisenbank. Alle Geschäftsstellen im eBanka-Design wurden im Lauf der vergangenen Monate im Sinn des neuen gruppenweiten Filialdesigns der Raiffeisen International umgestaltet.

Raiffeisen beschäftigte in der Tschechischen Republik zum 31. Dezember 2008 rund 2.650 Mitarbeiter in 107 Geschäftsstellen und hatte 411.000 Kunden. Die Bilanzsumme betrug EUR 7,2 Milliarden (plus 27 %). Dies entspricht einem Marktanteil von knapp 4 %. Damit gehört die Raiffeisenbank zu den fünf größten Banken des Landes. Die Betreuung gehobener Privatkunden wie auch das Geschäft mit Klein- und Mittelbetrieben sowie großen Unternehmen bilden den Geschäftsfokus. 2008 nahm das Einlagevolumen um 18,7 % auf EUR 4,2 Milliarden zu, während das Kreditportfolio um 25,6 % auf EUR 5,5 Milliarden anwuchs.

# 11. Ihre Spezialisten für das Auslands- geschäft in der Raiffeisenbank a.s. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist für die Raiffeisenbank a.s.

Roman Lagler  
Tel.: +420 23440 1728  
e-mail: roman.lagler@crb-praha.raiffeisen.at

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

## **Raiffeisen Zentralbank Österreich AG**

Herwig Haidn  
herwig.haidn@rzb.at  
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

## **Raiffeisen International Bank-Holding AG**

Rudolf Lercher  
rudolf.lercher@ri.co.at  
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

## **Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG**

Peter Förster  
peter.foerster@raiffeisenbank.at  
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92249

Alfred Götsch  
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at  
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer  
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at  
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf  
andreas.hopf@raiffeisenbank.at  
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

**Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**

Franz Rogi  
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at  
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger  
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at  
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

**Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG**

Helmut Zeindlinger  
zeindlinger@rlbooe.at  
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Florian Lehner  
lehner@rlbooe.at  
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3151

**Raiffeisenverband Salzburg**

Friedrich Buchmüller  
friedrich.buchmueller@rvs.at  
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 5170

**Raiffeisen-Landesbank Tirol AG**

Andrea Zankl  
andrea.zankl@rlb-tirol.at  
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

**Raiffeisenlandesbank Vorarlberg**

Konstanze Thym  
konstanze.thym@raiba.at  
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

**Raiffeisenlandesbank Burgenland**

Rudolf Raimann  
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at  
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger  
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at  
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

**Raiffeisenlandesbank Kärnten**

Michael Stegmüller  
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at  
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann  
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at  
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

# Notizen

# Notizen

**Raiffeisen  
Meine Bank**



Überreicht durch: